

**Kristina Vanwtberghe-Zaruba** (Dipl. Soz.arb.)

Analytische und tiefenpsychologisch fundierte  
Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie

Dorotheenstraße 40  
61348 Bad Homburg  
06172 - 185761  
[info@praxis-zaruba.de](mailto:info@praxis-zaruba.de)

## **Informationen für getrenntlebende oder geschiedene Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht**

In der psychotherapeutischen Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit getrenntlebenden, nicht verheirateten oder geschiedenen Eltern gibt es einige rechtliche Besonderheiten zu beachten.

Die Behandlung bei einem Kinder -und Jugendlichen-Psychotherapeuten ist im Sinne der sorgerechtlchen Vorschriften des BGB eine Angelegenheit von „erheblicher Bedeutung“. Für die Diagnostik und Behandlung Ihres Kindes in unserer Praxis bedeutet dies, dass wir ein schriftliches Einverständnis beider Sorgeberechtigter benötigen, sofern nicht ein alleiniges Sorgerecht besteht.

Besteht bei beiden Eltern regelmäßiger Kontakt zum Kind, ist eine Teilnahme beider Eltern an Diagnostik und Behandlung in der Regel erforderlich, da der Einbezug aller wichtigen Lebensbereiche des Kindes oder Jugendlichen die Grundlage einer Diagnostik und Behandlung ist.

Elterngespräche können gemeinsam oder getrennt stattfinden; dies richtet sich immer nach den individuellen Bedürfnissen und Möglichkeiten der Eltern.

Falls ein alleiniges Sorgerecht besteht, ist vor Einbezug des anderen Elternteils in Diagnostik und Behandlung eine Entbindung von der Schweigepflicht erforderlich.

Nicht sorgeberechtigte Eltern haben ein Auskunftsrecht gegenüber dem sorgeberechtigten Elternteil.

### **Stellungnahmen oder Gutachten für Gerichte oder Rechtsanwälte**

Gesprächsinhalte aus den Stunden mit den Kindern und Jugendlichen, aber auch aus den Elterngesprächen, werden uns in einem vertraulichen diagnostisch-therapeutischen Kontext mitgeteilt und sind daher nicht oder nur extrem eingeschränkt zur Verwendung im Rahmen juristischer Fragen geeignet. Ausnahmen sind Informationen über gravierende Gefährdungen oder Beeinträchtigungen eines Patienten.

Ich erstelle grundsätzlich keine ärztlichen Stellungnahmen, Gutachten und beantworte keine Anfragen von Rechtsanwälten bzgl. Fragen des Sorge- oder Umgangsrechts. Gesprächsinhalte, die mir von den Kindern oder den Eltern im Rahmen der therapeutischen Behandlung mitgeteilt wurden, sind nicht gerichtsverwertbar, sondern immer im Kontext der Behandlung zu verstehen.

Soll ein Gutachten erstellt werden, ist dies nur möglich, wenn ein Kind ausschließlich und ausdrücklich zur Gutachtenerstellung in der Praxis angemeldet wurde. Ein schriftliches Einverständnis der Sorgeberechtigten muss vorliegen. Die Kosten hierfür sind in vollem Umfang von den Eltern selbst zu tragen.